

# Klagearten



Forum für Zivilrecht – Werkstatt, 23.05.2024  
Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger

# Abhilfeklage: zentrale Rechtsgrundlagen

- Verbandsklage-Richtlinie ([EU] 2020/1828)
- Zivilprozessordnung
  - Fünfter Abschnitt (§§ 619 ff ZPO): Kollektive Rechtsverfolgung
    - Zweiter Titel (§§ 623 ff ZPO): Verbandsklage auf Abhilfe
- Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz
  - insbesondere §§ 5, 9 QEG

# Individuelle Zwangszuständigkeit des HG Wien, Gerichtshofverfahren

- „individuelle Zwangszuständigkeit des Handelsgerichts Wien“ (ErlRV 15)
  - auch für Ansprüche, die unter ASGG fallen
  - Streitwert für Zuständigkeit irrelevant
- „gelten [...] die Bestimmungen über das Verfahren vor den Gerichtshöfen“ (ErlRV 15)
  - Anwaltpflicht

# Klage

- Allgemeine Regelung – § 226 ZPO

(1) Die mittels vorbereitenden Schriftsatzes anzubringende Klage hat **ein bestimmte[s] Begehren zu enthalten**, die **Tatsachen, auf welche sich der Anspruch des Klägers in Haupt- und Nebensachen gründet, im einzelnen kurz und vollständig anzugeben**, und ebenso die Beweismittel im einzelnen genau zu bezeichnen, deren sich der Kläger zum Nachweise seiner tatsächlichen Behauptung bei der Verhandlung zu bedienen beabsichtigt.

- § 11 ZPO

[...] können mehrere Personen gemeinschaftlich klagen oder geklagt werden (Streitgenossen): [...]  
2. wenn gleichartige, **auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grunde beruhende Ansprüche** oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden, [...]

- Kollektive Rechtsverfolgung – § 624 ZPO

(1) Die Klage hat **ein bestimmtes Begehren auf Abhilfe von zumindest 50 Verbrauchern auf Grund von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten** gegen denselben Unternehmer **zu enthalten**, das von der Qualifizierten Einrichtung geltend gemacht wird, und die **Tatsachen, auf welche sich die Ansprüche in Haupt- und Nebensachen gründen, im Einzelnen kurz und vollständig anzugeben**. [...]

# „Einheitslösung“

- unterschiedliche Fallgruppen mit unterschiedlichen prozessualen Bedürfnissen, etwa
  - gleichartige Bagatellschäden mit einer größeren Zahl von bekannten Betroffenen
    - Streuschäden mit bekanntem Personenkreis, zB unzulässige Zahlscheingebühr im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses
  - gleichartige Bagatellschäden mit einer größeren Zahl von unbekanntem Betroffenen
    - Streuschäden mit unbekanntem Personenkreis, zB Unterschreitung der Mengenangaben bei Massenprodukten
  - Massenschäden mit klar umrissenen Konturen
    - zB verschuldensabhängige Mangelbeseitigungsansprüche bei hochpreisigem Produkt
  - Massenschäden mit stark einzelfallabhängiger Prägung
    - zB Ersatzansprüche infolge eines schadhaften Medizinprodukts
- auch VK-RL differenziert nicht zwischen Bagatell-/Streuschäden und Massenschäden
  - vgl noch Art 6 Abs 3 lit b Kommissionsentwurf

# Klagen auf „Abhilfe“

- Geldleistung, Naturalleistung
  - verschiedene Ansprüche in einer Klage, solange im Wesentlichen derselbe tatsächliche Hintergrund (§ 624 Abs 1 ZPO)
  - Geldleistung: ziffernmäßige Bestimmtheit
  - Teileinklagung?
- Rechtsgestaltung
- Feststellung?
  - in bestimmten Konstellationen „Abhilfe“?
  - vgl aber Art 3 Nr 10 VK-RL (Abhilfeentscheidung) und ErlRV 2 („Abhilfe [Gestaltung sowie Leistung]“)
  - Unterlassungsklage

# Begehren

- „ein bestimmtes Begehren auf Abhilfe von zumindest 50 Verbrauchern“ (§ 624 Abs 1 ZPO)
  - „Klage auf Abhilfe für einzelne Verbraucher“ (§ 5 Abs 3 Z 1 lit b QEG)
  - „konkrete Verbraucher mit ihren Einzelansprüchen beteiligt“ (ErlRV 16)
    - „Entscheidungen über die einzelnen geltend gemachten Ansprüche“ (§ 634 Abs 1 Z 3 ZPO)
    - „die Ansprüche in Haupt- und Nebensachen“ (§ 624 Abs 1 ZPO)
  - „Die Summe dieses Begehrens [Anm: Zwischenfeststellungsantrag] und der gleichzeitig geltend gemachten Begehren auf Abhilfe (§ 624 Abs. 1 ZPO)“ (§ 15a Abs 1 GGG)
- vgl § 14 VDuG: „Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags“
- bestimmtes Begehren für jeden einzelnen Verbraucher
  - allenfalls gemeinsame Bestandteile „vor die Klammer“ ziehen (zB gleiche Anspruchshöhe)
  - mit Aufschlüsselung im Vorbringen insgesamt „100.000 € an die QE zu zahlen“?
  - Gesamtbetrag ausweisen?

# Mahnklage nach §§ 244 ff ZPO

- „Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 75 000 Euro nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird“ (§ 244 Abs 1 ZPO)
  - bei 50 Verbrauchern: bis zu 1.500 € pro Anspruch
- bei Zwischenfeststellungantrag (des Klägers) „stets ausgeschlossen“ (ErlRV 16)
  - § 624 Abs 2 ZPO: „der erste Schriftsatz der beklagten Partei“
- Prüfung besonderer Voraussetzungen auch von Amts wegen (§ 626 iVm § 244 Abs 2 Z 1 ZPO)
  - vgl Art 7 Abs 3 VK-RL (Prüfung der Zulässigkeit einer bestimmten Verbandsklage)
- „Baustellen“
  - bedingter Zahlungsbefehl als Entscheidung iSd § 626 ZPO?
  - Möglichkeit eines Beitritts von Einspruch abhängig?
    - vgl „Erklärung“ gemäß § 624 Abs 3 ZPO
  - Beitritt nach Ablauf der Einspruchsfrist?
    - Frist gemäß § 628 Abs 3 ZPO (drei Monate)



# Gerichtsbesetzung, Zusammenrechnung

- immer Berufungsrichter (§ 630 Abs 3 ZPO)
  - § 7 Abs 2 S 1, § 8 Abs 2 JN nicht anwendbar
- Senatsbesetzung nur auf Antrag
  - „Übersteigt [...] der Wert des Streitgegenstandes an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 100 000 Euro, so entscheidet der Senat, wenn dies eine der Parteien beantragt“ (§ 7a Abs 2 JN)
  - vgl noch § 630 Abs 3 ME
- Zusammenrechnung nach § 55 JN?

# Substantiierung

- Kollektive Rechtsverfolgung – § 624 ZPO  
(5) In einem Verfahren über eine Verbandsklage auf Abhilfe reicht es aus, wenn in der Klage oder der Beitrittserklärung die Ansprüche soweit substantiiert sind, dass diejenigen Tatsachen und Beweisanbote enthalten sind, die der Qualifizierten Einrichtung mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind und die die Plausibilität der Ansprüche ausreichend stützen.

# Substantiierung

- Kollektive Rechtsverfolgung – § 624 ZPO  
(5) In einem Verfahren über eine Verbandsklage auf Abhilfe reicht es aus, wenn in der Klage oder der Beitrittserklärung **die Ansprüche** soweit substantiiert sind, dass diejenigen Tatsachen und Beweisangebote enthalten sind, die der Qualifizierten Einrichtung mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind und die die Plausibilität der Ansprüche ausreichend stützen.
- Art 18 VK-RL (Offenlegung von Beweismitteln)
- kein Verweis auf § 37j KartG in Materialien  
„Das Erfordernis von Tatsachen- und Beweisvorbringen wird insoweit modifiziert, als die Klage (und spätere Beitritte) zwar schlüssig zu sein hat, aber die Anforderungen an die Plausibilität des Tatsachenvorbringens und seine Substantiierung gelockert werden“ (ErlRV 17)
- § 37j KartG  
(1) In Verfahren, die Ersatzansprüche aus einer Wettbewerbsrechtsverletzung zum Gegenstand haben, reicht es aus, wenn **die Klage** zumindest soweit substantiiert ist, als diejenigen Tatsachen und **Beweismittel** enthalten sind, die dem Kläger mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind und die die Plausibilität eines Schadenersatzanspruchs ausreichend stützen.
- Art 5 Abs 1 Private-Enforcement-RL (2014/104/EU)
  - Plausibilität und Zumutbarkeit
- § 37j Abs 2 bis 9 KartG (Offenlegung etc)

# Substantiierung

- Kollektive Rechtsverfolgung – § 624 ZPO  
(5) In einem Verfahren über eine Verbandsklage auf Abhilfe reicht es aus, wenn in der Klage oder der Beitrittserklärung **die Ansprüche so weit substantiiert sind, dass diejenigen Tatsachen und Beweisangebote** enthalten sind, die der Qualifizierten Einrichtung mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind und die die Plausibilität der Ansprüche ausreichend stützen.
- Art 18 VK-RL (Offenlegung von Beweismitteln)
- kein Verweis auf § 37j KartG in Materialien  
„Das Erfordernis von Tatsachen- und Beweisvorbringen wird insoweit modifiziert, als die Klage (und spätere Beitritte) zwar schlüssig zu sein hat, aber die Anforderungen an die Plausibilität des Tatsachenvorbringens und seine Substantiierung gelockert werden“ (ErlRV 17)
- § 37j KartG  
(1) In Verfahren, die Ersatzansprüche aus einer Wettbewerbsrechtsverletzung zum Gegenstand haben, reicht es aus, wenn **die Klage** zumindest soweit **substanziert** ist, **als** diejenigen Tatsachen und **Beweismittel** enthalten sind, die dem Kläger mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind und die die Plausibilität eines Schadenersatzanspruchs ausreichend stützen.
- Art 5 Abs 1 Private-Enforcement-RL (2014/104/EU)
  - Plausibilität und Zumutbarkeit
- § 37j Abs 2 bis 9 KartG (Offenlegung etc)

# Rolle der QE

- „ein bestimmtes Begehren auf Abhilfe von zumindest 50 Verbrauchern“ (§ 624 Abs 1 ZPO)
  - „konkrete Verbraucher mit ihren Einzelansprüchen beteiligt“ (ErlRV 16)
- Verbraucher, „deren Ansprüche auf Abhilfe außergerichtlich strittig sind und die ihre Ansprüche im Wege der Qualifizierten Einrichtung in einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe verfolgen wollen“ (ErlRV 16; vgl auch § 628 Abs 1 ZPO)
- „Klage auf Abhilfe für einzelne Verbraucher“ (§ 5 Abs 3 Z 1 lit b QEG)
- „Qualifizierte Einrichtungen müssen die Interessen der Beigetretenen in der konkreten Verbandsklage repräsentieren“ (§ 9 Abs 6 QEG)
  - „Aus Klarstellungsgründen betont Abs. 6, dass die Qualifizierten Einrichtungen die Interessen der Beigetretenen in der konkreten Verbandsklage repräsentieren“ (ErlRV 11)

# Rolle der QE

- § 628 Abs 1 S 2 ZPO: „Der Beitritt kann von der Qualifizierten Einrichtung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.“
  - QE ist „in der Auswahl der Verbraucher frei“ (ErlRV 16)
  - Kontrahierungszwang?
  - mit Art 9 Abs 2 VK-RL vereinbar?
- Vollmacht, Beauftragung?
  - § 1008 ABGB analog?
  - absolute Wirkung allfälliger Mängel?
- Darlegung und Nachweise in der Klage?

# Beklagtenmehrheit?

- mehrere Unternehmer, die im Wesentlichen gleichartig gegen Verbraucherrecht verstoßen
  - Möglichkeit der Verbindung (gemäß § 187 ZPO) „mehrere[r] Verbandsklagen, die sich auf ein und denselben Verstoß stützen, aber gegen unterschiedliche beklagte Parteien richten“ (ErIRV 15)
  - auch subjektive Klagehäufung auf Beklagtenseite (§ 11 ZPO)
- Ansprüche gegen Mithaftende, sonstige Dritte
  - §§ 11, 227 ZPO (analog)
  - wohl nicht dieselbe „Verfahrensart“

# Bekanntmachung geplanter Abhilfeklagen

- § 9 QEG: „Pflichten der [QE] im Rahmen der Führung eines Verbandsklageverfahrens“
  - Abs 1 Z 1: „die Verbandsklagen, die sie bei Gericht einzubringen planen, unter Angabe[,] gegen wen sich die Klagen richten“
    - „Es geht hierbei also um Klagen, die sich in Vorbereitung befinden. Darunter sollen aber nur Klagen fallen, deren Einbringung in relativ naher Zukunft, also etwa im nächsten Vierteljahr geplant sind. Über erste Überlegungen eine Klage anzustrengen, muss die Öffentlichkeit hingegen keineswegs verpflichtend auf der Website der Qualifizierten Einrichtung informiert werden; dies könnte im Einzelfall vorprozessualen Verhandlungen über eine außergerichtliche Einigung mit dem Gegner äußerst abträglich sein“ (ErIRV 10 f)
  - Abs 1 Z 3: „bei Abhilfeklagen zudem a) welche Ansprüche von geplanten oder bereits eingebrachten Klagen betroffen sind und mit welchen Ansprüchen Betroffene sich dem jeweiligen Verfahren anschließen können,“



# Beitritt

- § 628 Abs 1 ZPO: „Einer Verbandsklage auf Abhilfe kann jeder Verbraucher im Wege der Qualifizierten Einrichtung beitreten, dessen Anspruch auf einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt beruht und für den dieselben Tatfragen entscheidungserheblich sind.“
  - „abstrakt die tatsächlichen und allenfalls auch rechtlichen Kriterien nennen, die ein Anspruch aufweisen muss, um vom Verfahren betroffen zu sein“ (ErlRV 16 zu § 624 Abs 3 ZPO)
- Bekanntmachung der betroffenen Verbraucher (§ 9 QEG)
- Beitritt bis drei Monate nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens iSd § 626 ZPO (§ 628 Abs 3 ZPO)
- durch einen Schriftsatz der QE, „die dem Gericht und der beklagten Partei gegenüber den Beitritt des Verbrauchers anzeigt“ (§ 628 Abs 2 ZPO)
- Streitanhängigkeit und „Erstreckung der Wirkungen“ von Entscheidungen (§ 628 Abs 3 ZPO)

# Beitritt

- Erklärung, dass der Anspruch weder im Inland noch im Ausland geltend gemacht wurde oder wird (§ 628 Abs 2 ZPO)
  - Beitritt bei bereits anhängigem Individualprozess?
- Beitrittsgebühr
  - maximal 20 % der jeweils geltend gemachten Anspruchssumme
  - absolute Obergrenze 250 €
  - Zurücknahme des Beitritts unzulässig (§ 628 Abs 5 ZPO)
    - Unterschied zwischen ursprünglich beteiligten und beigetretenen Verbrauchern?
    - „Ausgleich“ für Drei-Monats-Frist (ErlRV 18)
- Schutz des Verbrauchers im Verhältnis zur QE?
  - Übereilungsschutz?
  - vgl § 6 Abs 2 Z 7 KSchG, § 617 ZPO

# Verjährung

- Art 16 iVm ErwGr 65 VK-RL: „Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen“
  - VK-RL lässt Mitgliedstaaten Wahl, allerdings muss die gewählte Lösung mit ihren Zielen in Einklang stehen (vgl ErwGr 65 VK-RL)
- § 1497 ABGB: Unterbrechung bei „Belangen durch den Berechtigten“ und gehöriger Fortsetzung der Klage
- § 635 ZPO: „Der Beitritt eines Verbrauchers zu einer Verbandsklage auf Abhilfe hemmt die Verjährung des im Beitritt geltend gemachten Anspruchs. Der Beitritt hemmt den Ablauf von Verjährungsfristen rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Verbandsklage auf Abhilfe bei Gericht. Nach Zurückweisung einer Verbandsklage auf Abhilfe verbleibt einem Verbraucher, der mit einem Anspruch bereits beigetreten war, jedenfalls noch eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft der Zurückweisungsentscheidung, um den Anspruch in einem Einzelverfahren oder durch Beitritt zu einer Verbandsklage geltend machen.“
- § 619 Abs 4 ZPO: Hemmung durch Unterlassungsklage

# Vielen Dank!



Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger  
[andreas.geroldinger@jku.at](mailto:andreas.geroldinger@jku.at)